



Antrag um Vergütung von medizinisch notwendigen Sachleistungen im Ausland laut Art. 25 der EG-Verordnung 987/2009

Innerhalb von drei Monaten ab Bezahlung der Spesenbelege einzureichen!

Der/Die unterfertigte geboren am
in Provinz Tel. Nr.
wohnhaft in
Steuernummer
Zertifizierte E-mail Adresse (PEC)

ist sich der strafrechtlichen Verantwortung laut Art. 76 des D.P.R. 445 vom 28.12.2000 im Falle von unwahren Erklärungen und Gebrauch von falschen Akten im Klaren und

ersucht

- für sich
- für den/der Familienangehörigen
geboren am
Steuernummer

um Vergütung der beanspruchten Leistungen, wie aus beiliegenden originalen Spesenbelegen ersichtlich und um Auszahlung des Betrages:

- mittels Banküberweisung auf das Bank-Kontokorrent des/der Begünstigten, lautend auf Herrn/Frau:

IBAN

Name der Bank-Filiale:

- mittels Bankscheck.

erklärt

- dass der Grund des Aufenthaltes im Ausland nicht die Inanspruchnahme von Leistungen war.
- Aufenthaltsstaat in der Zeit von bis
- Sie/er begründet die Inanspruchnahme der Leistungen im Ausland wie folgt:

Beanspruchte Leistungen – siehe beiliegende originale Spesenbelege:	Betrag (Währung____)

- Bezüglich der Vergütung der vorgelegten Ausgaben wird der Südtiroler Sanitätsbetrieb hiermit ermächtigt zwecks Tarifierung der beiliegenden Spesenbelege, die persönlichen Daten der/des Antragstellerin/Antragsstellers der ausländischen Kasse mitzuteilen.

Datum

 Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

N.B. Das Ansuchen um Vergütung muss innerhalb von drei Monaten ab Bezahlung der Spesenbelege eingereicht werden.

Verarbeitung der personenbezogenen Daten – Informationsschreiben ex Art. 13 GvD Nr. 196/2003
 Die erhobenen personenbezogenen Daten werden auch mit elektronischen Instrumenten verarbeitet. Die Verarbeitung findet ausschließlich im Rahmen des Verfahrens statt, für das die vorliegende Erklärung erbracht wurde. Das vollständige Informationsschreiben ist auf der Website www.sabes.it/Datenschutz verfügbar und liegt beim Gesundheitssprengel zur Einsicht auf.